



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2263

A14

Seite 1 von 1

19.02.2024

Aktenzeichen
1500-IT.65
bei Antwort bitte angeben

Frau Zander
Telefon: 0211 8792-731

35. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. Februar 2024

Bericht zu TOP „Wirklich keine mündliche Verhandlung durch Ton- und Bildübertragung beim Landgericht Siegen möglich?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

35. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. Februar 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP
„Wirklich keine mündliche Verhandlung durch Ton- und Bildübertragung beim
Landgericht Siegen möglich?“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die im Anmeldungsschreiben vom 9. Februar 2024 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt:

1. Wie viele mobile Geräte, die zur Durchführung einer Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem. § 128 a geeignet sind, stehen im OLG-Bezirk Hamm zur Verfügung?

In den Jahren 2020 bis 2023 sind für die Durchführung von Verhandlungen im Sinne von § 128 a ZPO insgesamt 468 mobile Konferenzraumlösungen beschafft worden, die dem Oberlandesgericht Hamm und den Land- und Amtsgerichten des dortigen Bezirks zur Verfügung stehen.

Die aktuell zur Verfügung stehende Anzahl an Videokonferenzlösungen deckt den derzeitigen Bedarf auskömmlich ab, da nur in einem Teil der Verfahren Videokonferenzschaltungen nach § 128 a ZPO von den Parteien nachgefragt werden. Bei einem Anstieg der Nachfrage erfolgt eine bedarfsgerechte weitere Beschaffung von Systemen.

2. Können im Landgericht Siegen mündliche Verhandlung durch Ton- und Bildübertragung gemäß § 128 a ZPO durchgeführt werden?

Die Frage ist zu bejahen. Am Landgericht Siegen werden mündliche Verhandlungen bereits seit dem Jahr 2021 im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt.

3. Wenn ja, wie viele mündliche Verhandlungen durch Ton- und Bildübertragung gemäß § 128 a ZPO wurden in den Jahren 2022 und 2023 am Landgericht Siegen durchgeführt?

In den Jahren 2022 und 2023 wurden jeweils rund 120 mündliche Verhandlungen erfolgreich im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Dies entspricht näherungsweise 10% der dort durchgeführten mündlichen Verhandlungen bzw. einer Videoverhandlung an jedem zweiten Arbeitstag.

4. Wie viele Räume der Gerichte in Siegen verfügen über die erforderliche Technik um eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem. § 128 a ZPO durchzuführen (bitte nach Amtsgerichten und Landgericht aufliedern)?

Bei dem Landgericht Siegen verfügen zwischenzeitlich drei Sitzungssäle über fest installierte Videokonferenzanlagen. Darüber hinaus stehen aktuell zwei mobile Anlagen zur Verfügung, die nach Bedarf in den übrigen Sitzungssälen bereitgestellt werden können.

Bei dem Amtsgericht Siegen sind in zwei Sitzungssälen Anlagen fest installiert. Ferner wird eine mobile Anlage betrieben, die in den übrigen Sitzungssälen eingesetzt werden kann.

5. Ist in diesen Räumen die Sichtbarkeit aller Verfahrensbeteiligter in der Videoverhandlung gewährleistet?

Bei jedem Einsatz der Videokonferenztechnik ist die grundsätzliche Sichtbarkeit aller Verfahrensbeteiligter gegeben.

Soweit sich die Frage darauf bezieht, ob die Sichtbarkeit gleichzeitig möglich ist, hängt dies von der eingesetzten Technik ab. Bei dem Landgericht Siegen verfügen ein Sitzungssaal und eine mobile Anlage über Kamerasysteme mit 360-Blickwinkel, die übrigen Säle sowie die weitere mobile Anlage sind – wie alle Anlagen bei dem Amtsgericht Siegen auch – als Zwei-Kamera-System ausgestaltet. Letzteres gewährleistet stets die Sichtbarkeit der Richterbank, während mit der zweiten Kamera bei Bedarf zwischen den Anwesenden gewechselt werden kann. Da in aller Regel jedoch gerade die zweite Partei per Videokonferenztechnik zugeschaltet wird, besteht kaum Bedürfnis für das Umschalten der Blickrichtung.